

Berlin, 2. September 2025

Vorschläge der DIHK in Bezug auf die EUDR

Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Die gewerbliche Wirtschaft unterstützt das Ziel der Verordnung, Entwaldung und Waldschädigung weltweit zu reduzieren. Doch eine wirksame Verpflichtung zu entwaldungsfreien Lieferketten erfordert Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Diese Voraussetzungen erfüllt die EU Deforestation Regulation (EUDR) in ihrer aktuellen Form nicht. Angesichts der weiterhin zahlreichen offenen Fragen ist ein Aufschub des Geltungsbeginns dringend notwendig. Gleichzeitig sollte die Zeit genutzt werden, um die Verordnung grundsätzlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Die EU-Entwaldungsverordnung gefährdet funktionierende und resiliente Lieferketten deutscher Unternehmen. Gerade kleine und mittlere Betriebe sehen sich mit kaum erfüllbaren Anforderungen konfrontiert: Es muss nachgewiesen werden, dass Produkte nicht von entwaldeten Flächen stammen. Beim erstmaligen Inverkehrbringen sind hierfür Geodaten zu erfassen und in der nachgelagerten Lieferkette umfangreiche Sorgfaltspflichten zu erfüllen und zu dokumentieren.

In der Praxis sind diese Anforderungen oft schwer bis kaum umsetzbar. Eine große Hürde besteht im Zugang zu Geodaten aus Drittstaaten. Insbesondere bei kleinbäuerlichen Betrieben ist fraglich, ob diese die geforderten Nachweise erbringen können. Zudem verweigern einige Länder – darunter bedeutende Handelspartner – grundsätzlich die Herausgabe entsprechender Daten. Die Folge: Große Mengen betroffener Waren könnten den EU-Binnenmarkt ab Ende 2025 nicht mehr erreichen und sich an den Grenzen stauen. China, der zweitwichtigste Handelspartner der EU, wird nach aktuellem Stand keine Geodaten bereitstellen. Das stellt ein erhebliches Risiko für die Versorgungssicherheit dar. Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit müssen Hand in Hand gehen. Doch anstatt Entwaldung dort zu bekämpfen, wo das Risiko am höchsten ist, belastet die Verordnung gerade Länder mit nachweislich geringer Entwaldung mit unverhältnismäßigen bürokratischen Pflichten.

Verbesserungsvorschläge zur EUDR

Vier Monate vor Geltungsbeginn laufen die Diskussionen über die Umsetzung und mögliche Anpassungen der EUDR in Brüssel, den Mitgliedstaaten und Drittstaaten kontrovers und angespannt. Allerdings befinden wir uns unter enormem Zeitdruck. Schon ab Ende 2025 soll die

Verordnung gelten. Um Unternehmen im Herbst nicht erneut mit Unsicherheit und mangelnder Planbarkeit zu konfrontieren, muss die Verordnung dringend verschoben und auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft und überarbeitet werden.

Bei einer Überarbeitung sollten die Berichtspflichten deutlich vereinfacht werden. Dies steht im Einklang mit der EU-Binnenmarktstrategie aus dem Mai 2025, die komplexen Vorschriften als eines der zehn größten Hemmnisse im Binnenmarkt identifiziert hat und gezielt abbauen will.

Um Klarheit zu schaffen und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, sollte die EUDR eine WTO-konforme **Null-Risiko-Kategorie** einführen. In diese sollten Deutschland, andere EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten fallen, für die auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse kein relevantes Entwaldungsrisiko besteht. Produkte, die in diesen Ländern gewonnen, hergestellt oder gehandelt werden, sollten grundsätzlich nicht unter die Verordnung fallen – denn Entwaldung und Waldschädigung stellen innerhalb der EU nicht das zentrale Problem dar, das die EUDR adressieren will.

Zudem sollte das **Once-Only-Prinzip** angewendet werden: Wenn der Inverkehrbringer nachgewiesen hat, dass das Produkt entwaldungsfrei und legal erzeugt wurde, sollte dies auch für alle weiteren Handelsstufen gelten. Stattdessen entstünde nach aktueller Ausgestaltung der Verordnung ein Kaskadeneffekt an Prüf- und Dokumentationsschritten: Zunächst müsste der Importeur von Kakaobohnen eine Sorgfaltserklärung digital erstellen und beim Verkauf eine Referenznummer an die Schokoladenfabrik geben. Die Fabrik müsste diese prüfen und für die fertige Schokolade eine neue Erklärung zum Weiterverkauf an einen Supermarkt erstellen. Der Supermarkt kann nach einer Prüfung auf die Daten der Fabrik-Erklärung verweisen, muss im Anschluss aber ebenfalls eine eigene neue Erklärung erstellen.

Ein wesentlicher Beitrag zu einer praxistauglichen Umsetzung der EUDR wäre zudem die **Anerkennung etablierter internationaler Standards und Zertifizierungssysteme** (z. B. FSC, PEFC, EU-Bio-Siegel, etc.) als gleichwertige Nachweis für EUDR-Compliance. Viele dieser Systeme beinhalten bereits Vorgaben zu Herkunftsinformationen, Rückverfolgbarkeit und unabhängiger Kontrolle.

Ein derart komplexes System wie die EUDR braucht ein **hohes Maß an Lern- und Anpassungsfähigkeit**. Sollte die EUDR wie geplant Ende des Jahres zur Anwendung kommen, sollte ein verpflichtendes Übergangsjahr mit Testcharakter vorgesehen werden. In diesem Zeitraum sollten Sanktionen ausgesetzt werden, sofern Unternehmen die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllen können.

Es sollte auch auf die Erfahrungen aus der Testphase des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) der Generaldirektion TAXUD zurückgegriffen werden. Die Kombination aus Flexibilität und schrittweiser Präzisierung hat sich bei CBAM bewährt und könnte wesentlich zur

Praxistauglichkeit der EUDR beitragen. Zum Beispiel hat sich aus Sicht vieler Unternehmen in der CBAM-Testphase der temporäre Rückgriff auf Standardwerte als praktikable Lösung erwiesen, um die anfängliche Datenlücke bei Emissionserhebungen zu überbrücken. Die Testphase zeigte hier, dass man mit 10 % aller CBAM-betroffenen Warenimporte 99% der gesamten CO₂-Emissionen aus Importen von Eisen, Stahl, Aluminium, Zement und Düngemitteln erfasst. Bei der EUDR könnte die Einführung einer **De-minimis-Schwelle** erhebliche Erleichterung bringen.

Nicht zuletzt muss – zumindest in einer Übergangsphase – eine **Alternative zur Geolokalisierungspflicht** zugelassen werden, bis ausreichende praktische Erfahrung mit der Umsetzung der EUDR gesammelt wurde. Nur so lässt sich verhindern, dass Unternehmen vom internationalen Handel ausgeschlossen werden und im schlimmsten Falle schwerwiegende wirtschaftliche Schäden, etwa durch Importstopps, entstehen.

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Ansprechpartnerin mit Kontaktdaten

Olga van Zijverden, Referatsleiterin Grundsatzfragen Außenwirtschaftspolitik,
Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht

E-Mail: vanzijverden.olga@dihk.de, Tel: +49 30 20308-6113